

Pflegestützpunktvertrag

**zur Errichtung und Führung eines Pflegestützpunktes nach § 92 c SGB XI
in der Stadt Karlsruhe**

auf der Basis der Kooperationsvereinbarung der Landesarbeitsgemeinschaft Pflege-
stützpunkte e. V. Baden-Württemberg vom 15.12.2008

zwischen

der Stadt Karlsruhe
vertreten durch den Oberbürgermeister
- geschäftsführender Träger -
Rathaus am Marktplatz
Karl-Friedrich-Str. 10
76124 Karlsruhe

und

AOK – Die Gesundheitskasse Bezirksdirektion Mittlerer Oberrhein
Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg
Kriegsstr. 41
76133 Karlsruhe

den Ersatzkassen

- **BARMER GEK**
- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)**
- **KKH-Allianz (Ersatzkasse)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**
- **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung Baden-Württemberg
Christophstr. 7
70178 Stuttgart

dem Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg – für die Betriebskrankenkassen
Stuttgarter Straße 105
70806 Kornwestheim

der IKK classic

Tannenstraße 4 B
01099 Dresden

**der Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse
Baden-Württemberg**

Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart

der Knappschaft, Regionaldirektion München

Friedrichstraße 19
80801 München

Präambel

Nach der zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 15.12.2008 sollen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in Baden-Württemberg Pflegestützpunkte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 92c SGB XI eingerichtet werden. Auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen ist dabei zurückzugreifen.

Wesentliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes Karlsruhe ist die formal sowie inhaltlich geregelte, gleichberechtigte Zusammenarbeit der Träger des Pflegestützpunktes. Darüber hinaus ist für die Träger des Pflegestützpunktes Karlsruhe eine nachhaltig vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gruppen und Selbsthilfegruppen sowie eine organisiert strukturierte Zusammenarbeit mit allen Leistungsanbietern im Bereich Vor- und Umfeld von Pflege wichtiger Bestandteil der Pflegestützpunktarbeit.

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes in Karlsruhe im Seniorenbüro der Stadt Karlsruhe.

Verbindliche Basis dieses Vertrages ist die Kooperationsvereinbarung zum Rahmenvertrag Baden-Württemberg zur Errichtung und zum Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg vom 15.12.2008, aufbauend auf § 92 c SGB XI.

Die nach dem SGB XI den einzelnen Vertragspartnern obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Vertragspartner

1. Die im Rubrum aufgeführten Vertragspartner verpflichten sich zu der gemeinsamen, gleichberechtigten und partnerschaftlichen Trägerschaft des Pflegestützpunktes am Standort des Seniorenbüros, Markgrafenstr. 14, 76131 Karlsruhe, mit folgender Aufgabenaufteilung.
2. Die Geschäftsführung des Pflegestützpunktes wird durch die Stadt Karlsruhe, vertreten durch die Leitung des Seniorenbüros der Stadt Karlsruhe, übernommen. Diese operative Geschäftsführung beinhaltet die Organisation der für den Betrieb des Pflegestützpunktes notwendigen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen einschließlich Dienst- und Fachaufsicht über das für den Pflegestützpunkt eingesetzte Personal. Sie schließt die Bevollmächtigung ein, im Sinne der Vertragspartner die für den Betrieb erforderlichen einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die städtischen Regelungen der Bevollmächtigung und Entscheidungsfindungskompetenz sind einzuhalten.

3. Die Pflege- und Krankenkassen benennen „koordinierende Ansprechpartner“ für den zu gründenden Lenkungskreis als örtliches Steuerungsgremium, in dem die strategischen Ziele und grundsätzlichen Regelungen in regelmäßigen Abstimmungssitzungen - mindestens einmal jährlich - erörtert und möglichst geklärt werden. Für alle Anliegen sind gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Sollten diese nicht möglich sein, sind diese Anliegen zurückzustellen. Mehrheitsbeschlüsse sind nicht vereinbart. Dieser Lenkungskreis wird von der städtischen Geschäftsführung einberufen und moderiert. Als weitere Mitglieder werden ein Vertreter des Stadt seniorenrates, die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes und ein Vertreter der Seniorenfachberatungskräfte eingeladen.
4. Mit der Betriebsträgerschaft durch die Stadt Karlsruhe ist die Vereinbarung der Stadt Karlsruhe mit den Trägern der Seniorenfachberatung vom 09.12.1998 eingebunden. Diese weiteren Träger der Seniorenfachberatung sind damit ergänzende Kooperationspartner bei der Aufgabenerfüllung des Pflegestützpunktes. Sie sind nicht Träger des Pflegestützpunktes.

§ 3

Aufgaben

1. Die Aufgaben des Pflegestützpunktes in Karlsruhe ergeben sich aus § 92 c SGB XI und den Regelungen der Kooperationsvereinbarung der LAG Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e. V. vom 15.12.2008:

- **Auskunft und Beratung:**

Der Pflegestützpunkt stellt kostenfrei eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstiger Hilfeangebote sicher, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformationen bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist,
- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- und Hilfebedarfs,
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Kontaktaufnahme und Vermittlung zu Leistungsanbietern.

- **Koordination:**

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfe- und Unterstützungsangebote einschließlich der ersten Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Hilfen im Rahmen dieser oben beschriebenen Beratungsgespräche.

- **Vernetzung:**

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung eines abgestimmten und niederschweligen Angebotes für hilfeschuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort umfasst.

2. Diese Informations- und Beratungsdienstleistungen werden für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Karlsruhe und alle Nachfragenden nach Karlsruher Unterstützungsleistungen angeboten.
3. Die Leistungen des Pflegestützpunktes werden wettbewerbsneutral erbracht. Bei den Informations-, Beratungs- und Vernetzungsaufgaben wird mit allen in Karlsruhe zugelassenen und tätigen bestehenden Betreuungs- und Pflegediensten sowie Einrichtungen kooperiert.
4. Die konkreten Leistungsentscheidungen und Leistungsgewährungen gemäß dem Sozialgesetzbuch erfolgen in alleiniger Zuständigkeit der jeweiligen Kosten- und Leistungsträger.
5. Der Pflegestützpunkt arbeitet eng mit den Beratungsstellen der Pflege- und Krankenkassen sowie der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe zusammen.
6. Zur Berücksichtigung der Dienstleistungen für Information und Beratung der Bevölkerung durch weitere Beratungsstellen und Dienste wird bei Interesse ein Kooperationsnetzwerk aufgebaut.

§ 4

Zusammenwirken mit der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI

1. Die Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI ist eigenständige Aufgabe der Pflege- und Krankenkassen. Bei Bedarf wird sie im Pflegestützpunkt angeboten.
2. Der örtliche Lenkungskreis wird nach Einrichtung des Pflegestützpunktes für die aufeinander abgestimmte Aufgabendifferenzierung und effektive Zusammenarbeit von Pflegestützpunkt und Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI eine Kooperationsvereinbarung entwickeln.

§ 5

Personaleinsatz für den Pflegestützpunkt

1. Der Pflegestützpunkt wird mit zwei 50 % Stellen ausgestattet.
2. Die zwei neuen Fachkräfte werden zusätzlich im Seniorenbüro von der Stadt Karlsruhe eingestellt.
3. Ihnen sind die Aufgaben zugeteilt:

- Eine Fachkraft für den Ausbau der Informations- und Beratungsdienstleistungen als Pflegestützpunkt gem. § 92 c SGB XI.
 - Eine Fachkraft für die Aufgabenfelder der Koordination und Vernetzung aller bestehenden Betreuungs- und Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen.
4. Für die zusätzlichen Fachkräfte des Pflegestützpunktes ist ein abgeschlossenes Studium (z. B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft oder als Sozialversicherungsfachangestellte/r mit der jeweiligen Zusatzqualifikation zu gewährleisten. Fehlende Qualitätsanforderungen sind bis zum 30.06.2011 zu erfüllen. Die notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen werden sichergestellt.
 5. Für die in § 3 beschriebenen Aufgaben setzt sich nach Bedarf ergänzend das bestehende Team der Seniorenfachberatungskräfte ein.

§ 6

Sächliche Ausstattung

1. Für den Pflegestützpunkt stehen eigene, barrierefreie Räumlichkeiten im Erdgeschoss beim Seniorenbüro zur Verfügung.
2. Für die Vernetzungsarbeit steht ein im Gebäude des Seniorenbüros separater Besprechungsraum zur Verfügung.
3. Die zusätzlich notwendige Ausstattung mit Telefon und Internetanschluss wird im Rahmen der Errichtung des Pflegestützpunktes eingerichtet.
4. Als zentrales Arbeitselement für die Informations- und Beratungsdienstleistungen als Pflegestützpunkt dient der Seniorenwegweiser im Internetportal der Stadt Karlsruhe. Im Rahmen der Pflegestützpunktarbeit wird er weiter bedarfsgerecht ausgebaut.

§ 7

Erreichbarkeit, Öffnungszeiten

1. Das Seniorenbüro und damit der Pflegestützpunkt sind in der Innenstadt, Markgrafenstr. 14, zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Parkplätze stehen zur Verfügung, nach Absprache für bedürftige Besucher auch kostenfrei.
2. Der Pflegestützpunkt im Seniorenbüro ist von Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, am Donnerstag bis 17:00 Uhr geöffnet und telefonisch sowie per E-Mail erreichbar.
3. Eine notwendige aufsuchende Beratung erfolgt nach Terminvereinbarung.

§ 8

Datenerfassung, Dokumentation

1. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 93 ff SGB XI, § 35 SGB I, §§ 67 - 85 SGB X) werden bei der Beratung und der Datenerfassung und -übermittlung eingehalten. Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 94 Abs. 1 Ziff. 8 SGB XI nur, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Pflegestützpunktes erforderlich ist. Eine gesonderte Datenschutzvereinbarung wird zwischen den Trägern abgeschlossen.
2. Der Pflegestützpunkt nimmt an der nach § 7 der Kooperationsvereinbarung vorgesehenen landesweiten Evaluation teil und stellt die erforderlichen Daten zur Verfügung.
3. Im Blick auf das für die Stadt Karlsruhe gesamte Bedarfs-, Arbeits- und Kooperationskonzept des Pflegestützpunktes und des Seniorenbüros zusammen wird eine differenzierte, örtlich bezogene Evaluation ergänzend durchgeführt.
4. Als Basis für diese Evaluationen ist eine entsprechende Dokumentation sämtlicher durchgeführter Arbeiten zu erstellen.

§ 9

Einbindung von Selbsthilfegruppen

1. In Absprache mit dem bestehenden Selbsthilfebüro der Paritätischen Sozialdienste gGmbH Karlsruhe können die Selbsthilfegruppen Informationen im Pflegestützpunkt auslegen und ggf. den Besprechungsraum für eigene Treffen nutzen.
2. Die Angebote der Selbsthilfegruppen insbesondere zu den Themen der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Rehabilitation, der medizinischen Hilfen sowie der einschlägigen Rechte nach dem Sozialgesetzbuch werden bei der Informations- und Beratungsarbeit als wichtiger Teil des Betreuungs- und Unterstützungsnetzes berücksichtigt.

§ 10

Einbindung von ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichem Engagement bereiten Personen und Organisationen

1. Die Angebote von ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen engagierten Einzelpersonen und von bürgerschaftlich organisierten Initiativen und Organisationen zur Unterstützung Pflege- und Betreuungsbedürftiger werden in der Informations- und Beratungsarbeit des Pflegestützpunktes berücksichtigt.
2. Sie werden ermuntert, ihre Angebote nach vorheriger Absprache in den verschiedenen Informationsmedien des Pflegestützpunktes zu veröffentlichen. Bei Bedarf

und räumlicher Kapazität können auch eigene Sprechstunden während der Öffnungszeiten im Pflegestützpunkt angeboten werden. Für Treffen kann der Besprechungsraum zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Finanzierung

1. Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen werden anteilig von den Trägern der Pflegestützpunkte, wie im Rahmenvertrag des Landes Baden-Württemberg festgelegt, getragen: 2/3 durch die vertragsbeteiligten Kranken- und Pflegekassen und 1/3 durch die Stadt Karlsruhe.
2. Von Seiten der vertragsbeteiligten Kassen wird der jährliche Finanzierungsanteil in Höhe von 53.333,00 Euro/Jahr an die Stadt Karlsruhe überwiesen. Für die Finanzierung durch die Kranken- und Pflegekassen wird als Zahlungsziel bei Aufnahme des Betriebs in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. der 01.07. des laufenden Jahres festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt werden die gesamten Kosten des laufenden Kalenderjahres an die Stadt Karlsruhe überwiesen. Wird der Betrieb erst nach dem 01.07. des Jahres aufgenommen, erfolgt die Abrechnung zum Zahlungsziel 31.12. des Jahres rückwirkend. Die Folgeabrechnung wird dann ebenfalls zum 01.07. des Folgejahres erstellt. Zahlungsbegründende Unterlagen sind der Pflegestützpunktvertrag sowie der Zulassungsbescheid der LAG Pflegestützpunkte, die formlose Erklärung der Betriebsaufnahme durch den Pflegestützpunkt und die formlose Erklärung über die Kosten für den Dauerbetrieb a) 80.000,00 Euro übersteigend bzw. b) bei geringeren Kosten. Bei geringeren Kosten wird die entsprechende Summe benannt.
3. Der Drittelanteil von Seiten der Stadt Karlsruhe wird durch den bereits bestehenden Personaleinsatz für das Aufgabenfeld der Information und Beratung hilfebedürftiger Personen eingebracht.
4. Die Anschubfinanzierung zur Errichtung des Pflegestützpunktes gemäß § 92 c Abs. 5 SGB XI wird vom geschäftsführenden Träger des Stützpunktes beantragt, verwendet und verwaltet nach den Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Bundesversicherungsamt vom 01.07.2008 gemäß § 92 c Abs. 6 Satz 3 SGB XI.

§ 12

Außendarstellung

Die Außendarstellung des Pflegestützpunktes ist in Abstimmung mit den Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e. V. und in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Lenkungskreis umzusetzen. Es wird ein einheitliches Logo verwendet.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Parteien werden die ungültigen Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

§ 14

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch sämtliche Kooperationspartner am in Kraft.
2. Dieser Vertrag kann von jedem Träger mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsabschluss. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären. Hiervon unberührt bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Beide Parteien legen aus Dokumentationsgründen auf das Schriftformerfordernis besonderen Wert und vereinbaren dieses.

Karlsruhe, 15.11.2010

Pflegestützpunktvertrag – Pflegestützpunkt Karlsruhe

Karlsruhe, den

(Ort, Datum)

Stadt Karlsruhe.
Heinz Fenrich, Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

AOK – Die Gesundheitskasse Mittlerer
Oberrhein Bezirksdirektion der AOK
Baden-Württemberg
Karlsruhe

(Ort, Datum)

Verband der Ersatzkassen (vdek)
Landesvertretung Baden-Württemberg
Stuttgart

(Ort, Datum)

Verband der Betriebskrankenkassen
- für die Betriebskrankenkassen -
Baden-Württemberg
Kornwestheim

(Ort, Datum)

IKK classic
Ludwigsburg

(Ort, Datum)

Landwirtschaftliche Kranken- und
Pflegekasse Baden-Württemberg

(Ort, Datum)

Knappschaft
Regionaldirektion München